

An das

**Ministerium für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Frau Ministerin Yvonne Gebauer MdL
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf

Dortmund, den 05.12.2018

Verbandetreffen vom 19.12. 2017

hier: Betreuungsangebote, Schulessen, Informationen aus den Städten, Lehrermangel

Sehr geehrte Frau Ministerin,
sehr geehrter Herr Fleischhauer,
sehr geehrter Herr Dr. Schrapper,

vorab möchten wir Ihnen für die vertrauensvolle Zusammenarbeit danken und wünschen Ihnen und Ihrem Team viel Erfolg und Zufriedenheit im neuen Jahr. Wir freuen uns, dass Sie zu den Themenschwerpunkten Qualitätszirkel einrichten und wir Eltern dort unsere Anregungen und Problemstellungen einbringen können. Grundsätzlich begrüßen wir auch, dass uns zukünftig die Unterlagen zur Tagesordnung für die Verbändeanhörung im Vorfeld zugestellt werden. Da der erste große Qualitätszirkel bezgl. Inklusion schon in am Montag den 08.01.2017 tagt, möchten wir unsere Anliegen nochmals verdeutlichen.

TOP 1 Offene Ganztagschulen- Qualität- OGS bzw. Betreuungsangebote- Verpflegung:

Zum Betreuungsangebot gehört die Qualität der Verpflegung, aber auch die Kosten. Deshalb möchten wir Sie bitten, den Blick auf die Versteuerung der Verpflegung zu legen, da zu hohe

Kosten für das Essen mitunter zu Lasten der Qualität geht, weil das Essen für jedes einzelne Kind bezahlbar bleiben muss.

Studenten an den Universitäten erhalten nach Bundessteuerrecht ein „steuerbefreites“ Versorgungsangebot. Auch Auszubildende und Schüler, die eine schulische oder duale Ausbildung innerhalb der Berufsschulen und Schulen anstreben, haben einen vergleichbaren Versorgungsbedarf/ -anspruch.

Jedoch würden sich auch im Rahmen der OGS, den Trägern eine Steuervergünstigung für das Essen anbieten. Leider wird diese Möglichkeit nur selten genutzt, weil sie vielen nicht bekannt ist. Da uns wichtig ist, dass sich möglichst viele SuS ein qualitativ gutes Essen leisten können, bedarf es hier einer eindeutigen Regelung.

Eine Steuerbefreiung des Essens wird für gemeinnützig tätige Träger und Vereine durch den sogenannten Jugendherbergs-§ USTG 4 N. 23 möglich, wenn diese gleichzeitig bildende Tätigkeit nachweisen können. Da alle Träger der OGS, sowie schuleigene Fördervereine bildend tätig sind, sollte es eine einheitliche Regelung geben, die den Eltern garantiert, dass die SuS an allen Schulen davon profitieren können.

Wir sehen zudem keinen Anlass, warum Studenten bevorzugt behandelt werden sollten und diese Möglichkeit nicht auch für SuS gelten kann. Durch aus ist uns bekannt, dass es sich hierbei um eine Bundesrecht handelt, jedoch die Vorgaben der Angebote für die OGS Träger und der anderen Betreuungsangebote über das Landesgesetz geregelt werden.

Infolge hängen wir Ihnen einen Auszug aus der Anfrage beim Bundesministerium der Finanzen bezgl., des Schulessens, dass auf „Ausnahmen hinweist (folgend)“.

Günstige Preise für Schulessen werden gefördert:

„Darüber hinaus sieht das geltende Umsatzsteuerrecht allerdings andere umfassende Möglichkeiten vor, Schülerinnen und Schülern Essen zu einem attraktiven Preis anzubieten:

1. Steuerbefreiungen:

Zum einen können gemeinnützige Vereine, die einem Wohlfahrtsverband als Mitglied angeschlossen sind, Speisen und Getränke in Schulen umsatzsteuerfrei abgeben. Das beinhaltet auch Speisen und Getränken für Schülerinnen und Schüler. Zum anderen können Schulen, Kindergärten, Kindertagesstätten oder Halbtags Schülerheime von der Steuerbefreiung profitieren, wenn die Verpflegungsleistung durch den Träger der Einrichtung selbst erbracht wird. Er muss das Essen nicht selbst zubereiten, aber die Ausgabe der Schulspeisung muss durch den Schulträger selbst erfolgen.

2. Ermäßigter Umsatzsteuersatz:

In den Fällen der (An-)Lieferung bzw. der Ausgabe der Schulspeisung durch Dritte (z. B. Caterer) sieht das nationale Umsatzsteuerrecht eine Steuerbefreiung nicht vor. Die (An-) Lieferung der Schulspeisung unterliegt aber dem ermäßigten Umsatzsteuersatz, sofern lediglich eine reine Lebensmittellieferung durch den Caterer erfolgt. Auch die Abgabe von Speisen in Schulen kann dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegen, wenn sie durch eine gemeinnützige Körperschaft im Rahmen ihres Zweckbetriebs erfolgt. Die Grundversorgung von Schülern mit Speisen und Getränken an Schulen durch gemeinnützige sog. Mensavereine oder Schulfördervereine stellt einen steuerbegünstigten Zweckbetrieb nach § 66 der Abgabenordnung dar (Einrichtung der Wohlfahrtspflege; vgl. Anwendungserlass zur Abgabenordnung – AEAO – zu § 66 Nr. 5).“ Quelle: Bundesministerium der Finanzen © 2013

TOP 2 Inklusion- Weichenstellungen- Schwerpunktschulen

Durchaus erscheint es auf den ersten Blick im Rahmen der inklusiven Bildung an Regelschulen sinnvoll Schwerpunktschulen zu schaffen, wo schülerorientiert eine zielführende Förderung

und Bildung ermöglicht werden kann. Dennoch darf das nur der Weg zu einer allgemeinen inklusiven Beschulung sein, solange bis alle Schulen entsprechend personell und ressourcenorientiert ausgestattet sind. Grundsätzlich sollte die „freie“ Schulwahl durch die Eltern davon nicht beeinträchtigt werden. Vielmehr sollte dem Wunsch der Eltern stattgegeben werden, dass nicht erster Förderort die allgemeinbildende Schule sein sollte, sondern die Schule, in der das Kind die beste Förderung mit Zustimmung der Eltern erhalten kann.

Helfende Hände:

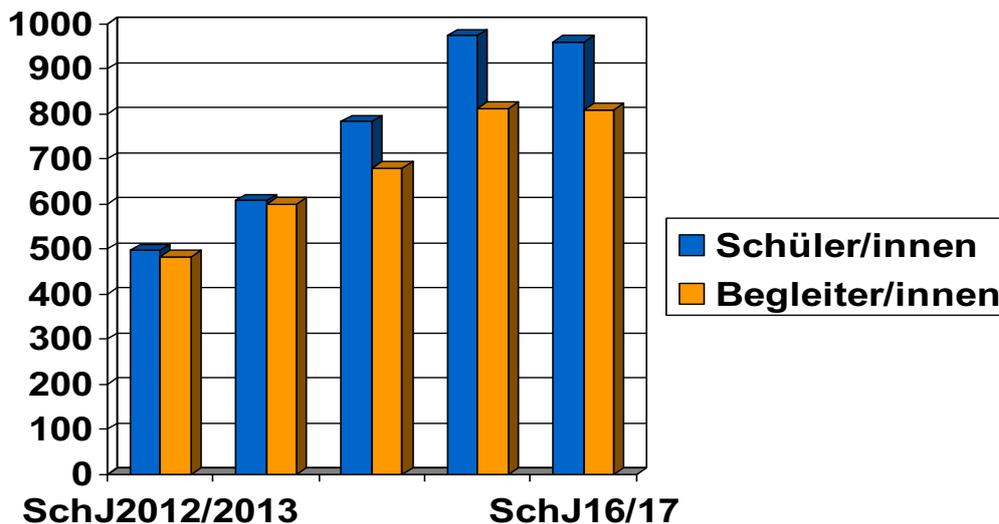
Die von Ihnen für kommendes Schuljahr zusätzlich geplanten Stellen, ca. 400 Lehrerstellen für diese Schwerpunktschulen und die Einrichtung von ca. 330 Stellen im Rahmen multiprofessioneller Teams begrüßen wir sehr, sofern diese tatsächlich durch das Land bzw. durch die Bezirksregierungen Beschäftigte werden. Wie von Ihnen erläutert, sollen hier Schulen durch Schulsozialarbeiter oder anders qualifiziertes Personal wie Schulpsychologen etc. unterstützt werden. Zusätzlich soll der Korb II auf 40 Millionen und Korb I auf 20 Millionen für Sachmittel im Rahmen des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen zur schulischen Inklusion auf 60 Millionen erhöht werden.

Der Hinweis jedoch, dass dazu die Kommunen keinen Nachweis erbringen müssen inwieweit das Geld ausgegeben wurde/wird, bleibt irritierend und wunderlich. Hier möchten wir auf Ihre Aufforderung eingehen uns als Elternverbände bei den Kommunen über den Verbleib mittels eines Bürgerantrags zu erkundigen.

Wir haben uns in den vergangenen Jahren immer wieder bei den Kommunen erkundigt, wie diese Mittel eingesetzt werden. Durchaus gibt es Kommunen die darauf eindeutig eingehen, andere die diese Aussagen verweigern und wiederum viele, die deutlich aufzeigen, dass das nur ein Tropfen auf einem stetig wachsenden Berg sozialer Ausgaben zur inklusiven Beschulung ist. Hierzu haben wir Ihnen Zahlen aus Dortmund genannt, die durchaus darstellen können, wie in anderen großen Städten auch, wieviel Mehrkosten entstanden sind, alleine nur

durch die Zunahme der personellen externen Unterstützung der Schulen im Gemeinsamen Lernen. Diese Zahlen sind in den vergangenen Jahren im Haushalt nachlesbar, und aufgeschlüsselt nach Bedarfen der Förderschulen und Allgemeinen Schulen. Damit ist die Zunahme von SuS mit einem Unterstützungsbedarf im Gemeinsamen Lernen eindeutig.

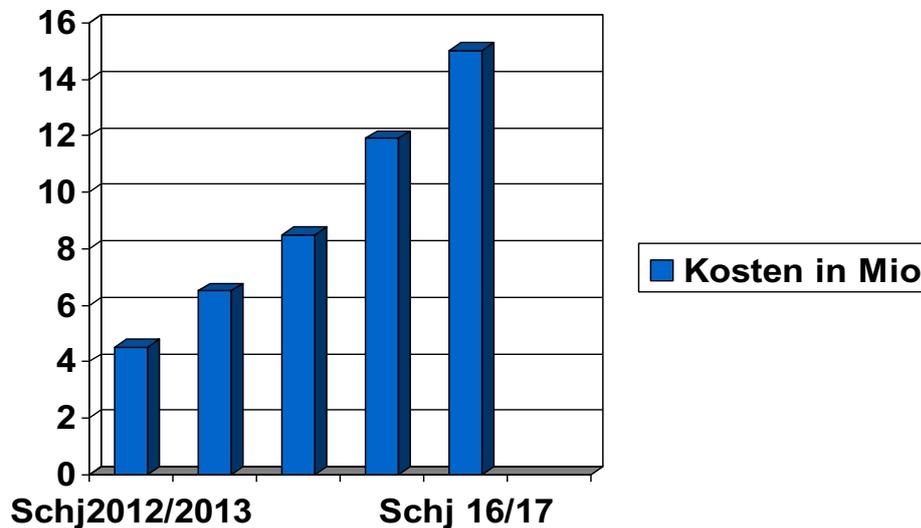
Das Beispiel Dortmund (aus dem 2. Bericht Inklusive Schule) zeigt den Anstieg von knapp 400 begleiteten Kindern auf Förderschulen und den Gesamtanstieg der letzten fünf Jahre:



Uns wundert deshalb, dass Ihnen diese Zahlen, die dem Städte -und Gemeindebund bekannt sind und Ihnen angeblich schon lange vorgestellt wurden, nicht bekannt sein sollen. Bereits im zweiten Bericht „auf einen Blick“ des Wuppertaler Institut für bildungsökonomische Forschung (WIB) geht hervor, woraus die Mehrausgaben in den Kommunen entstanden sind. Diese Zahlen waren schon Anlass für den ersten Konnexitäts –„Pakt“.

Nehmen wir Sie beim gesprochen Wort, dann geben Sie den Kommunen zur Unterstützung finanzielle Mittel, wollen aber gar nicht genau wissen wofür, weil sie Ihnen blind vertrauen, dass diese die Mittel schon für den entsprechenden Bedarf ausgeben?

Wir hatten versucht Ihnen aufzuzeigen, dass für eine Stadt wie z.B. Dortmund bei Mehrausgaben von inzwischen 12 Millionen, insgesamt 16 Millionen (sh. Grafik 2. Bericht inklusive Schule in Dortmund) und einem Zuschuss über das MSB von ca. 600.000 € bei weitem keine Bedarfsdeckung ist. Dennoch sind wir der Auffassung, dass auch für die 600.000 € ein Mittelnachweis notwendig ist und darüber hinaus auch Rahmenbedingungen dafür.



Wir können Ihnen vergleichbare Berichte aus allen Kommunen erbringen. Wobei die Zahlen aus den einzelnen Kommunen für Sie über den Städte – und Gemeindebund abrufbar sein sollten. Unseres Erachtens nach, muss jeder Leistungserbringer ein Interesse daran haben, wozu seine Mittel verwendet werden und mit welchem Erfolg.

TOP 3 Lehrerversorgung und Bildung multiprofessioneller Teams

Wir begrüßen sehr, dass ein erster Schritt in Richtung Einrichtung von weiteren Studienplätzen für das Grundschullehramt in Ballungsräumen getan ist. In unserem Positionspapier zum Schuljahr 2017/18 haben wir eindeutig dargelegt welche Möglichkeiten wir sehen, in wieweit man den Lehrermangel aus unserer Sicht besser steuern könnte.

Vorgeschlagen hatten wir Ihnen verschiedene Säulen:

- Veränderung der Einstellungsverfahren, Umverteilung
- Gewährung von Zulagen für Lehrpersonal, welches in Brennpunkten arbeitet
- Erweiterte Studienmöglichkeit nach Eignung und Quereinstieg unter Steigerung der Anerkennung des Lehrerberufs im Primarbereich mit verbindlichen Aufstiegschancen, sowie die Schaffung von Vertretungspools mit bevorzugten Bleiberecht.
- Aufstockung der Schulsekretariatsstellen und Wiedereinführung von Schulassistenten für administrative Arbeiten in Schule zur Entlastung des pädagogischen Personals.
- Einführung von Klassen- und Poolassistenzen: Solange wir nicht ausreichend pädagogisches und sonderpädagogisches Personal an den Schulen haben, benötigten Schulen im gemeinsamen Lernen, aber auch Förderschulen dringend Unterstützung. Dabei lässt sich nicht eindeutig klären, ob es in jedem Fall wirklich ein Bedarf auf Eingliederungshilfe gemäß dem Sozialgesetzbuch VIII oder XII gibt, insbesondere bei ESA oder LFA. Dennoch muss man die Schulen ernst nehmen, wenn man nicht die gesamte Beschulung aller SuS gefährden will, wie das in vielen Orten, wie z.B. in Duisburg im Primarbereich schon droht. Wir brauchen also Personal in den Schulen, was unterstützend im Unterricht tätig werden kann und abgeleitete Eingliederungsansprüche abdecken kann, jedoch kein Schulsozialarbeiter, kein Sonderpädagoge, Schulpsychologe oder Hausmeister ist. Demnach benötigen wir eine klare Aufgabenstellung und Weisungsbefugnis. Auch wenn es zukünftig (2020) über das Sozialgesetzbuch möglich ist, dass Leistungen zusammen erbracht werden können, muss (bleibt) der individuelle Einzelanspruch davon unberührt. Somit muss auch bei den jetzt schon angebotenen freiwilligen Leistungen der Kommunen, die schon Pool- und Klassenassistentz anbieten, deutlich sein, dass dies nicht den Anspruch auf eine individuelle Einzelberechtigung aushebelt, sondern als vorgelagertes Angebot verstanden wird, dass damit schon einen Schulbesuch ermöglichen könnte. Es muss am Kind orientiert entschieden werden, ob diese

gemeinsame Leistung ausreichend ist und die Zustimmung der Eltern in jedem Fall gesichert sein. Durchaus tragen dadurch die Kommunen die meiste Last, dennoch sehen wir gerade die Pool- und Klassenassistenz als Gelingensbaustein für die zukünftige Beschulung aller SuS in Schulen des Gemeinsamen Lernens. Gerade hier muss das Augenmerk besonders auf Qualität und Ziel gesetzt werden. Dazu brauchen wir die schon mehrfach geforderten Standards und Rahmenbedingungen. Sobald wir von Pool- oder Klassenassistenzen sprechen und die Hauptorganisationen der Schule, damit die Weisungsbefugnis dort liegen soll, benötigen wir die Eingliederung dazu im Schulgesetz. Schulen versuchen durch Schulbegleitung in den vergangenen Jahren zunehmend den Mangel an Lehrkräften zu kompensieren. Uns liegt eine Vielzahl an Berichten von Begleitern, Eltern und Lehrern vor, die eindeutig das Problem aufzeigen. Wir weisen seit Jahren auf diesen Missstand hin und verlangen nicht grundlos wichtige Standards für Menschen die gerne mit unseren Kindern in Schule arbeiten möchten und dazu die notwendigen Rahmenbedingungen benötigen.

Die Eingliederungshilfe, ob als Pool- , Klassen- oder Einzelassistenz ist demnach ein Teil der Inklusion die zur Schule gehört. Nur mit diesen Standards wird es langfristig gelingen das Ziel der Inklusiven- Gemeinsamen- Beschulungen gelingen.

Wir freuen uns deshalb, dass Sie Interesse an Qualitätszirkeln zeigen und hoffen, dass in diesen Arbeitsgruppen deutlich wird, dass das Fehlen der Standards und den damit verbundenen Mangel an Qualität entgegengetreten werden kann. Erneut möchten wir auf die brisante und prekäre Situation zur Schulbegleitung/ Poolassistenz und Integration im Land aufmerksam machen, insbesondere weil die Entscheidungen zum Entwurf des neuen Ausführungsgesetzes des Landes NW zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (AL-BTHG NRW), die maßgeblich eine Verbesserung herbeiführen könnten, in Kürze vom Land beschieden werden sollen. Dort muss Schulbegleitung unmissverständlich mitgedacht werden und sich an der gängigen Praxis orientieren. Hier muss sichergestellt werden, dass Art und Qualität der Eingliederungshilfeleistungen an jedem Ort in NRW im Sinne der Herstellung gleichwertiger Lebens- und Teilhabebedingungen für Menschen mit Behinderungen und mit

Dachverband der Stadt- und Kreisschulpflegschaften
c/o Elternschaft Duisburger Schulen, Friedrich-Wilhelmstr. 96, 47051 Duisburg
Tel. 0203-3462368 Mobil: 0157-74397707
Email: vorstand@lek-nrw.de
Homepage: www.lek-nrw.de

einer drohenden Behinderung gemeinsam mit den Betroffenen erarbeitet und festgelegt werden. Somit müssen vergleichbare Hilfebedarfe überall im Land zu gleichen Leistungen führen. Für diese Ausarbeitung des Ausführungsgesetzes des neuen BGHT haben Sie nur bis 2020 Zeit. Es darf für Eltern keine Glückssache sein, in welcher Kommune und welcher Schule das Kind gefördert wird, wenn wir Chancengerechtigkeit tatsächlich herstellen wollen und die individuelle Förderung der SuS nicht mehr vom Elternhaus abhängig sein soll.

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen des LEK-Vorstands

Dr. Christina Herold Anke Staar